

# Hausordnung

## Besucher

1. Der VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM (VKR) steht in allen Räumen und auf dem Gelände des KULTUR + KONGRESS ZENTRUM ROSENHEIM, des AUSSTELLUNGSZENTRUMS LOKSCHUPPENS, der Parkhäuser P 1, P 2, P 4, P7 und P 9 das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetzes einem Mieter der Räumlichkeiten und Flächen zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber Besuchern, dem Mieter und sonstigen Dritten wird von den durch die VKR beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Die Räumlichkeiten der VKR sind nur während Veranstaltungen mit entsprechender Zutrittsberechtigung, z. B. Eintrittskarten, Einladungen o. ä. zugänglich.
3. Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung der VKR verstoßen, dürfen den Räumen und dem Gelände der VKR verwiesen werden. In besonderen Fällen wird das Hausrecht ausgesprochen und ein Zutrittsverbot verhängt.
4. Die Plaza des KULTUR + KONGRESS ZENTRUM ROSENHEIM wird zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht. Die personenbezogenen Daten werden nicht dauerhaft gespeichert. Eine Löschung findet nach max. 7 Tagen statt.
2. Das Personal oder Beauftragte der VKR, des Cateringunternehmens Prinzipal, der Unfallhilfsstelle, sowie Polizei, Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen.
3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders für die Notausgänge.
7. Technische Einrichtungen der VKR dürfen nur vom Personal der VKR bedient werden.
8. Die Besucher dürfen die Räumlichkeiten der VKR mit deren Ausstattung und Möblierung für den Besuch von Veranstaltungen benutzen. Sie sind zu schonender Behandlung der Einrichtungen, Möbel und Ausstattung verpflichtet. Mutwilliges Beschmutzen und Zerstören wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
9. Eltern haben die Aufsichtspflicht für Ihre minderjährigen Kinder. Die Aufsichtspflicht kann auf andere Begleitpersonen übertragen werden. Bei Schul- und Kinderveranstaltungen wird die Aufsichtspflicht von Lehrern oder Erziehern wahrgenommen. Minderjährige Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht alleine Veranstaltungen besuchen. Kinder unter sechs Jahren sind in der Regel vom Veranstaltungsbesuch ausgeschlossen. Eine Ausnahme dazu bilden Kinderveranstaltungen. Der Einlass zu diesen Veranstaltungen ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzes sind einzuhalten. Für Schäden an und in den Räumen der VKR haften die Erziehungsberechtigten der Kinder.
10. Gefährliche Gegenstände, wie Waffen, Sprengsätze, Pyrotechnik, etc. dürfen nicht in die Räumlichkeiten der VKR eingebracht werden.

11. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
12. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die VKR. Störungen / Probleme sind dem Personal der VKR zu melden.
13. Zum Schutze der Besucher und aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen im Innenbereich des Gebäudes ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel und im Außenbereich (Be- und Entladen, Auf- und Abbau) von derzeit 65 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die VKR das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für eventuelle Hörschäden übernimmt die VKR keine Haftung. Es werden bei lauten Veranstaltungen zum Hörschutz von Besuchern auf freiwilliger Basis Hörstöpselchen ausgegeben.
14. Gemäß Gesundheitsschutzgesetz gilt ein generelles Rauchverbot (Anzünden und Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses) im gesamten Veranstaltungshaus. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. Der Mieter hat die VKR auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen diese Regelung verstoßen.
15. Essen, Getränke und Gläser dürfen nicht in Säle mit Reihenbestuhlung mitgenommen werden. Das Einbringen von eigenen Speisen und Getränken in die Räumlichkeiten der VKR ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Kindertheater- und Schulveranstaltungen – hier kann im Foyer ein selbst mitgebrachter Pausensnack verzehrt werden.
16. Während Veranstaltungen müssen Mobiltelefone in den Sälen ausgeschaltet sein.
17. Es ist nicht gestattet die Einrichtungen der VKR (KU'KO mit Plaza, Lokschuppen, Parkhäuser P1, P2, P4 und P7 und P9) mit Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern etc. zu befahren.
18. Hunde haben keinen Zutritt zu den Veranstaltungsräumen – eine Ausnahme sind Blindenhunde.
19. Für den Kartenkauf gelten die üblichen Bestimmungen für den Veranstaltungsbereich:
20. Eintrittskarten können generell nicht umgetauscht oder zurückgegeben werden. Bei kurzfristiger Änderung einer wesentlichen Komponente der Veranstaltung (z. B. Änderung des Künstlers) kann das Ticket über die Vorverkaufsstelle zurückgenommen werden.
21. Bei persönlich verschuldetem Ticketverlust besteht beim Ticketkäufer kein Recht auf Ersatz. Die VKR haftet für ihr Verschulden bei Ticketverlust.
22. Beim Ticketkauf gelten die AGBs von CTS und der VKR.
23. Es besteht Garderobepflicht – aus Sicherheitsgründen müssen Jacken, Schirme, Taschen und Rucksäcke ab einer Größe, die DIN A 4 entspricht, an der Garderobe gegen Entgelt abgegeben werden.

Rosenheim, den 01.12.2017

VERANSTALTUNGS + KONGRESS GmbH ROSENHEIM